

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaft und Recht an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (SPO M-WR) vom 17. Mai 2023

vom 22.04.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 26 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaft und Recht an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (SPO M-WR) vom 17. Mai 2023, die zuletzt mit Satzung vom 30.04.2024 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 wie folgt gefasst:

„§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllen Bewerberinnen und Bewerber, die

1. einen Hochschulabschluss oder einen aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschluss in „Betriebswirtschaft“, „Betriebswirtschaft und Recht“ oder in einem verwandten Gebiet an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss nachweisen,
2. diesen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen haben oder nachweisen, dass sie zu den besten 50% der Absolventinnen und Absolventen ihres Studiengangs gehören, und
3. die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Absatz 3 nachweisen.

- (2) ¹Soweit Bewerberinnen und Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden, sind neben den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen zusätzliche Qualifikationsnachweise erforderlich. ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung unter der Auflage, dass die nach Satz 4 festgelegten Nachweise innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums gemäß Art. 90 Absatz 1 Satz 4 BayHIG erbracht werden. ³Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt die Exmatrikulation nach Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen. ⁴Die erforderliche Qualifikation wird durch fachlich einschlägige Leistungen nachgewiesen, insbesondere durch ECTS-Leistungspunkte aus dem grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Aschaffenburg, aus neben dem Erststudium erbrachten zusätzlichen Studienleistungen (z.B. Zertifikate) oder durch die Anrechnung von Berufserfahrung; nähere Bestimmungen hierzu werden von der Fakultät Wirtschaft und Recht getroffen und im Studienplan des Masterstudiengangs aufgeführt. ⁵Die Prüfungskommission entscheidet, welche der in Satz 4 genannten Leistungen oder Kombinationen von Leistungen im Einzelfall angerechnet oder anerkannt werden.

- (3) ¹Zu den Qualifikationsvoraussetzungen zählen auch ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. ²Das zu erfüllende Sprachniveau soll dabei der Stufe C1 des Gemeinsamen Referenzrahmens des Europarates entsprechen und ist durch eine entsprechende Sprachprüfung (z.B. TestDaF Niveaustufe (TDN) 4, Goethe-Zertifikat C1) nachzuweisen. ³§ 5 Absatz 2 der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 26. Juni 2023 findet in der geltenden Fassung Anwendung. ⁴Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Deutsch ist.

- (4) ¹Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission für den Masterstudiengang „Wirtschaft und Recht“. ²Bei Abschlüssen, die nicht nach dem deutschen Notensystem bewertet wurden, erfolgt die Umrechnung der Gesamtnote nach den Vorgaben des aktuellen ECTS-Leitfadens, oder, sofern dieser nicht zur Anwendung kommen kann, nach der modifizierten bayerischen Formel. ³Falls auf dem Abschlusszeugnis keine Gesamtnote ausgewiesen wurde, wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet und gegebenenfalls gemäß Satz 2 umgerechnet.
- (5) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 kann zugelassen werden, wer den Nachweis einer studenschwerpunktspezifischen beruflichen Qualifikation erbringt. ²Dies kann insbesondere durch den Beleg einer erfolgreich abgeschlossenen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme (z.B. Steuerberaterprüfung) erfolgen.
- (6) ¹Abweichend von Abs. 1 können Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Studienbeginns noch keinen Hochschulabschluss besitzen, nur dann zugelassen werden, wenn alle für den Abschluss des grundständigen Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen vollständig erbracht sind und nur noch deren Bewertung aussteht. ²Die Zulassung erfolgt unter der Auflage, dass das Abschlusszeugnis mit der nach Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Gesamtnote spätestens drei Monate nach Aufnahme des Masterstudiums nachgereicht wird. ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erfolgt die Exmatrikulation nach Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen.
- (7) Ein Anspruch auf Durchführung des Masterstudiums bei nicht hinreichender Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern besteht nicht.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 4 wird gestrichen.
- b. Absatz 5 wird zu Absatz 4.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen. ³Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, gelten weiterhin § 3 und § 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaft und Recht in der Fassung vom 30. April 2024.

